F-01

Geschäftsordnung des Parteirats

1. Ordentlicher Länderrat - Digital
2. Mai 2020

Gremium:	Parteirat
Beschlussdatum:	02.12.2019
Tagesordnungspunkt:	F Formalia

(1) Der Parteirat berät den Bundesvorstand, koordiniert die Arbeit zwischen den Gremien der Bundespartei, den Fraktionen, Regierungsmitgliedern und den Landesverbänden zwischen den Sitzungen des Länderrates und plant gemeinsame politische Initiativen. Zur Ausführung seiner Aufgaben kann der Parteirat Beschlüsse fassen.

(2) Der Parteirat wird vom Bundesvorstand unter Angabe der Tagesordnung in der Regel fünf Tage vor der Sitzung einberufen. Anträge aus den Reihen des Parteirates zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten sind dem/der Politischen Geschäftsführer*in spätestens sechs Tage vor der Sitzung mitzuteilen. In Eilfällen kann diese Frist unterschritten werden. Zu einer außerordentlichen Sitzung tritt der Parteirat zusammen, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder der Bundesvorstand dies verlangen.

(3) Die Parteivorsitzenden leiten im Regelfall die Sitzungen. Die Parteiöffentlichkeit kann von den Sitzungen ausgeschlossen werden. Der Parteirat kann Gäste einladen.

(4) Es gilt eine generelle Redezeitbegrenzung von drei Minuten. Antragsentwürfe werden in der Regel 48 Stunden vor Sitzungsbeginn verschickt und Änderungsvorschläge bis zu Sitzungsbeginn schriftlich eingereicht.

(5) Beschlüsse fasst der Parteirat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht die Satzung des Bundesverbandes anderes vorschreibt. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(6) Die Beschlüsse des Parteirates werden protokolliert (Bundesgeschäftsstelle). Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn zwei Wochen nach Verschickung kein Mitglied des Parteirates widersprochen hat.

(7) Der Parteirat kann Arbeitsgruppen einrichten. Sie sind mit einem bestimmten Auftrag für einen bestimmten Zeitraum zu benennen.

(8) Im übrigen gilt die Geschäftsordnung der Bundesdelegiertenkonferenz entsprechend.

Beschlossen auf der Parteiratssitzung am 02.12.2019; lt. Satzung § 17 (4) muss diese GO auf der nächsten LR-Sitzung bestätigt werden.